

Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 15. Änderung „Windenergieanlagen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587).

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.1998 den Flächennutzungsplan, 15. Änderung „Windenergieanlagen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 15. Änderung „Windenergieanlagen“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich:



Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 21.12.1998, Az.: 35.2.-11.23/Rom.,15 Ä, genehmigt.

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 10.12.1998 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 21.12.1998

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2.-11.23/Rom.,15 Ä

Im Auftrag

gez.: Rübeler

Der Flächennutzungsplan, 15. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort im Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, Zimmer 1.14 (1. OG), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung rückwirkend zum 06.01.1999 wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 15. Änderung „Windenergieanlagen“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit erneut öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- 1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 21.11.2022

Gez.

Dr. Martin Mertens
Der Bürgermeister